



**ST. SEBASTIANUS-
SCHÜTZENBRUDERSCHAFT E.V. GOHR**



**St. Sebastianus-
Schützenbruderschaft e.V.
Gohr**

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen-Gohr/Kreis Neuss.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. ...aktive religiöse Lebensführung,
 - b. ...Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft,
 - c. ...Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
 - a. ...Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b. ...Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a. ...Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
 - b. ...Tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c. ...Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des altergebrachten Brauchtums.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr dient ausschließlich und unmittelbar christlichen und mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1.1.1990 nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und hier insbesondere des Brauchtums – sowie die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des Jungschützensports.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede Person werden. Sie muss unbescholten sein und bereit, sich zu dieser vorliegenden Satzung und damit auch zum Statut des Zentralverbands der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten.

b) Das Gesuch um Aufnahme ist über den Zugführer bzw. über die Jugendabteilung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr an den Brudermeister zu richten. Dieser legt es dem Vorstand (bzw. der Mitgliederversammlung) zur Beschlußfassung vor. Vom Aufnahmebeschluß oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben.

c) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einer christlichen Lebensführung. Mit der Aufnahme in dieser Bruderschaft und durch die

d) Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Zentralverbandes. Sofern und solange dies nicht der Fall ist, ruht die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf die Königswürde und ein repräsentatives Amt innerhalb der Bruderschaft.

Jedes rechtmäßige Mitglied der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr hat das Recht auf ein repräsentatives Amt und auf die Königswürde.

e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus-



Schützenbruderschaft e.V. Gohr keinen Anspruch. Aus einem Anspruch auf Auseinandersetzung in Bezug auf das Vermögen steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

f) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Brudermeister zu erklären.

g) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr schädigt z.B. wenn es durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes rechtmäßige Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist.

An kirchlichen Veranstaltungen der Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle – wenn eben möglich – beteiligen.

Jedes rechtmäßige Mitglied hat nach zweijähriger Mitgliedschaft, ab 23 Jahre, das Recht auf den Königsschuß. Bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, die Würde eines Jungschützenkönigs zu erwerben.

§6 Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr

Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr sind

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Frühjahr, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.



Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch schriftlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind...

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Brudermeister und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.



§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem...

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Budermeister | 1. Kassierer |
| 2. Brudermeister | 2. Kassierer |
| 1. Geschäftsführer | Regiments-Oberst u. Generalität |
| 2. Geschäftsführer | Schießmeister |
| | 1. Jugendvertreter |
| | 2. Jugendvertreter, |

Zum Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Olilia in Gohr als geistlicher Präses und der König des laufenden Jahres.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 4 Jahre gewählt, wobei die Hälfte des Vorstandes nach 2 Jahren neu gewählt wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

Die Schützen der Jugendabteilung der St. Sebastianus-Bruderschaft e.V. Gohr wählen aus ihren Reihen 2 Jugendvertreter, die dem Vorstand angeschlossen sind.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind

- der 1. Brudermeister
- der 1. Geschäftsführer und
- der 1. Kassierer.

Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die...

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Erstellung des Tätigkeitsberichts,
- e) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge.



Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Budermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Budermeister oder seinem Stellvertreter und dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

§ 12 Feste

- 1) Höchstes Fest der Buderschaft ist der Fronleichnamstag oder der Tag der eucharistischen Pfarrprozession, an dem sich alle Mitglieder an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
- 2) Der Patronatstag und der Sebastianustag im Januar werden nach altem Brauch begangen.
- 3) An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.
- 4) Beim Schützenfest im Sommer wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. der feierliche Kirchengang mit Musik, Abholung des Königs und des Präses zum Hochamt.
- 5) Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
- 6) Sie pflegt den althergebrachten Kirmesfestzug.
- 7) Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§ 13 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft läßt in jedem Jahr zwei Hochämter halten, das eine am Schützenfest für die lebenden Mitglieder, das andere nach Vereinbarung mit dem Präses für die verstorbenen Mitglieder. Die Fahnenträger nehmen mit den Fahnen am Altar Aufstellung.

§ 14 Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied läßt die Bruderschaft eine hl. Messe lesen, an der die Schützenbrüder möglichst teilnehmen. Beim Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Schützenbrüder in Tracht teilnehmen. Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.



§ 15 Schützenbrauchtum

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V. Gohr pflegt das in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten geübte Schießspiel. Das Schießspiel des Königsvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet werden. Hierbei ist die allgemeine Schießordnung zugrunde zu legen. Die seitens der Behörde vorgeschriebenen Sicherheitsauflagen sind unter allen Umständen zu beachten.

§ 16 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher auf sorgfältigste aufbewahrt werden und daß bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

§ 17 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muß der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Die karitativen Angelegenheiten werden zunächst vom Vorstand der Versammlung vorgetragen und über Anträge Beschlüsse gefaßt.

§ 18 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Sankt Odilia-Pfarre in Gohr mit der Maßgabe, daß die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarrgemeinde St. Odilia Gohr. Im Fall der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muß die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.



§ 19 Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. In einem Streitfalle sollen zusätzlich wahlweise vier Mitglieder aus der Versammlung gewählt werden, die den Vorstandsmitgliedern zuzuordnen sind und in einem Streitfalle volle Entscheidungsgewalt haben und stimmberechtigt sind.

§ 20

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2018 in Gohr teils neu gefasst und von der Versammlung genehmigt.

Dormagen – Gohr, den 04.04.2018

gez. Norbert Kruchen	gez. Michael Meinert	gez. Dirk Steinkühler
1. Brudermeister	1. Geschäftsführer	1. Kassierer